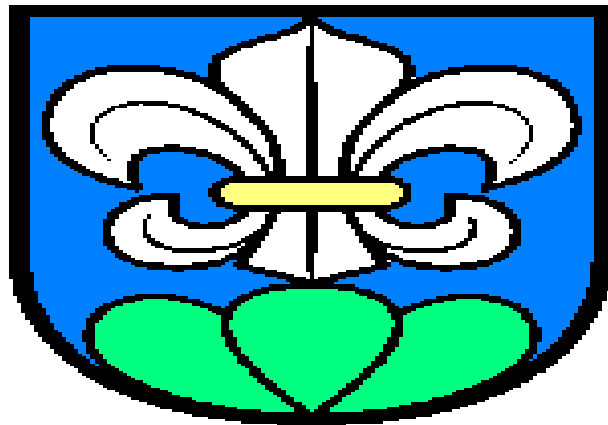




Ihr Personalverband
Votre association du personnel
La vostra associazione del personale
Vossa associaziun dal persunal

Ihr Personalverband

Statuten



Sektion 16

Lyss

Gegründet: 1921

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	Art.	Beschrieb
		I. Allgemeine Bestimmungen
2	1	Name, Sitz
2	2	Zweck
		II. Mitgliedschaft
2	3	Mitgliedschaft
3	4	Aufnahme
3	5	Austritt und Ausschluss
		III. Beziehung der Sektion zum Zentralvorstand
3	6	Autonomie
3	7	Wahrung und Einheit
3+4	8	Verhältnis zum Zentralvorstand
		IV. Organisation
4	9	Organe
4	10	Haupt- und Mitgliederversammlung
5	11	Kompetenzen
5	12	Stimm- und Wahlrecht
5	13	Vorstand
6	14	Pflichten und Rechte des Vorstandes
6	15	Amtsdauer
6	16	Pflichten der Rechnungsrevisoren
6	17	Unterschrift
6	18	Verbandszeitung
		V. Kassawesen
7	19	Kasse
7	20	Kassier
7	21	Verbindlichkeiten
		VI. Statutenänderungen
7	22	Statutenrevision
		VII. Auflösung und Liquidation
7	23	Auflösung der Sektion
8	24	Sektionsvermögen
8	25	VIII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**swissPersona, Sektion Lyss**“ (nachfolgend „**Sektion**“ genannt“) besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Art. 2 Zweck

Sein Tätigkeitsfeld umfasst folgende Aufgaben:

- 2.1 Zusammenschluss des Personals gemäss Art. 3.1.
- 2.2 Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.3 Behandlung aller Fragen, welche mit den Interessen der Mitglieder im Zusammenhang stehen.
- 2.4 Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft durch *swissPersona* Rechtsdienste.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied von *swissPersona* kann aufgenommen werden, wer
 - a) beim VBS, bei der allgemeinen Bundesverwaltung oder bei kantonalen Militärverwaltungen beschäftigt ist;
 - b) bei einer Unternehmung mit oder ohne Beteiligung des Bundes beschäftigt ist;
 - c) Witwe oder Witwer eines ehemaligen Mitglieds (in der Regel als Pensionierte).
- 3.2 Arten der Mitgliedschaft:
 - 3.2.1 Aktivmitglieder
 - 3.2.2 Pensionierte
 - 3.2.3 Verwitwete von Sektionsmitgliedern können auf Wunsch die Sektionsmitgliedschaft behalten; in der Regel als Pensionierte.

Das Mitglied gehört einem Unterverband oder einer Sektion an.

In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung Einzelmitglieder aufnehmen.

Wer infolge Pensionierung aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidet, bleibt Mitglied.

Das Mitglied ermächtigt *swissPersona* mit der Beitrittserklärung, die abgegebenen Daten für sämtliche Verbandszwecke und Dienstleistungen zu verwenden.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten.

Art. 5 Austritt oder Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Austrittserklärungen müssen schriftlich, auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, an den Vorstand eingereicht werden.
- 5.3 Wer die Statuten verletzt, oder das Ansehen und die Interessen der Sektion wissentlich schädigt, kann, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Es wird eine Meldung an den Zentralvorstand gemacht.
- 5.4 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, innert 3 Monaten einen schriftlichen Rekurs an den Zentralvorstand von *swissPersona* zu richten.
- 5.6 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft voll nachzukommen und besitzen keinen Anspruch auf das Verbands- bzw. Sektionsvermögen.

III. Beziehung der Sektion zum Zentralvorstand**Art. 6 Autonomie**

- 6.1 Die Sektion organisiert sich selbst.
- 6.2 Die Statuten dürfen nichts enthalten, was den Statuten des Zentralvorstandes oder dessen Interessen widerspricht.
- 6.3 Die Statuten und alle Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- 6.4 Die Sektionen gewährleisten die Freizügigkeit und sind verpflichtet, sich den Zuzug von Mitgliedern gegenseitig zu melden.

Art. 7 Wahrung und Einheit

Um die Einheit und Kraft des Verbandes zu wahren, ist es der Sektion untersagt, sich ohne Zustimmung des Zentralvorstandes irgendeiner Organisation anzuschliessen.

Art. 8 Verhältnis zum Zentralvorstand

- 8.1 Die Sektion verpflichtet sich, den Zentralvorstand und seine Organe zu unterstützen und darf nichts unternehmen, was dem Gesamtinteresse des Verbandes widerspricht.

- 8.2 Verbandspolitische Aktionen sind nur im Einverständnis mit dem Zentralvorstand erlaubt.
- 8.3 Die Sektionen beantworten alle Fragen von Mitgliedern des Zentralvorstandes sofort und liefern alle Unterlagen, welche zur Vertretung der Interessen des Verbandes benötigt werden.
- 8.4 Wenn der Sektionsvorstand seine Pflichten gegenüber der Sektion oder dem Zentralvorstand nicht erfüllt, so hat der Zentralvorstand das Recht, die Einberufung der Sektionsversammlung zu veranlassen oder selbst anzuordnen. Er kann dort seinen Standpunkt vertreten sowie sich aufdrängende Beschlüsse erwirken.
- 8.5 Die Sektion ist verpflichtet, alle Veränderungen wie Bestand und Adressänderungen, monatlich der Verbandsleitung mitzuteilen. Für finanzielle Folgen, die sich infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben, haftet die Sektion.
- 8.6 Die Sektion ist zur Prüfung der ihnen zu Handen der Delegiertenversammlung unterbreiteten Anträge verpflichtet.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- 9.1 Die Hauptversammlung
- 9.2 Die Mitgliederversammlung
- 9.3 Der Vorstand
- 9.4 Die Rechnungsrevisoren
- 9.5 Die Verbandszeitung von *swissPersona*
- 9.6 Allfällige Kommissionen

Art. 10 Haupt- und Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.
- 10.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - 10.2.1 Auf Beschluss des Vorstandes.
 - 10.2.2 Wenn die Hälfte der Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Grundes, diese verlangen.
- 10.3 Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Verhandlungsgeschäfte mindestens 10 Tage vorher zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- 11.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 11.2 Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 11.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 11.4 Beschlussfassung über eventuelle Statutenrevisionen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

- 12.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nichts Anderes beschlossen wird, mit offenem Handmehr.
- 12.2 Jedes Mitglied der Sektion besitzt an den Versammlungen 1 Stimm- und Wahlrecht.
- 12.3 Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, haben bei Abstimmungen das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 12.4 Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- 13.1 Der Vorstand umfasst:
 - 13.1.1 Der Präsident
 - 13.1.2 Der Vizepräsident
 - 13.1.3 Der Kassier
 - 13.1.4 Der Sekretär
 - 13.1.5 1 - 3 Beisitzer
- 13.2 Der Präsident (Einzelwahl) und die übrigen Vorstandsmitglieder (Wahl in Globo) werden durch die Hauptversammlung gewählt und konstituieren sich selbst.
- 13.3 Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Präsident einen Ausschuss bestimmen.
- 13.4 Der Vorstand verfügt über einen finanziellen Kredit. Die Höhe wird an der Hauptversammlung für ein Jahr bestimmt.
- 13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglied anwesend sind.

Art. 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- 14.1 Die Vertretung der Sektion nach Innen und Aussen.
- 14.2 Die Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen.
- 14.3 Die Erledigung der laufenden Sektionsgeschäfte.

Art. 15 Amtsdauer

15.1 Vorstand:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wiederwählbar.

15.2 Rechnungsrevisoren:

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und muss gestaffelt sein. Nach Ablauf einer Amtsperiode sind die Revisoren für die nächsten 2 Jahre nicht wiederwählbar.

Art. 16 Pflichten der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 17 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien der Präsident (oder Vizepräsident) mit dem Kassier (oder Sekretär). Die Stellvertretung wird bei Abwesenheit übernommen.

Art. 18 Verbandszeitung

Die Verbandszeitung ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes. Sie ist für alle Mitglieder obligatorisch. (Publikationen von Fremdartikeln müssen die genaue Herkunftsbezeichnung tragen.) Redaktionell verantwortlich ist der Redaktor, bzw. die Geschäftsleitung von *swissPersona*.

V. Kassawesen

Art. 19 Kasse

Zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen der Sektion dienen:

- 19.1 Die Mitgliederbeiträge
- 19.2 Freiwillige Beiträge, Spenden
- 19.3 Zinsen angelegter Sektionsgelder
- 19.4 Eventuelle Fonds, bzw. Vermögensanlagen

Art. 20 Kassier

- 20.1 Der Kassier haftet für getreue Rechnungsführung und für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Statuten.
- 20.2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 20.3 Der Kassier erstellt das Budget für das Vereinsjahr zu Händen der HV.

Art. 21 Verbindlichkeiten

- 21.1 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Zur Bestreitung der Ausgaben der Sektion und des Verbandsbeitrages wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der an der Hauptversammlung jedes Jahr neu zu bestimmen ist. Der Mitgliederbeitrag der Pensionierten kann durch den Vorstand ermässigt werden.

VI. Statutenänderungen

Art. 22 Statutenrevision

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer an der Hauptversammlung. Anträge zur Statutenrevision müssen einen Monat vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 23 Auflösung der Sektion

Zur Auflösung der Sektion ist die Dreiviertelmehrheit des Mitgliederbestandes erforderlich. Die Auflösung der Sektion kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 24 Sektionsvermögen

- 24.1 Im Falle einer Auflösung der Sektion soll das noch vorhandene Sektionsvermögen auf ein Sparheft angelegt werden mit der Bedingung: Wird innert 10 Jahren keine neue Sektion gegründet, so soll der angelegte Betrag mit Zinsen gemäss dem letzten Hauptversammlungsbeschluss verwendet werden.
- 24.2 Das vorhandene Vermögen wird dem Zentralvorstand von *swissPersona* zur Aufbewahrung übergeben.
- 24.3 Bei Auflösung der Sektion infolge Aufhebung von Bundesämtern, Dienststellen oder Teilen davon, ist in jedem Fall eine Vereinigung mit bestehenden Sektionen in der Region anzustreben. Über das Vermögen der aufzulösenden Sektion ist der Geschäftsleitung Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 25 Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1998. Sie sind genehmigt von der Hauptversammlung vom 17. Januar 2003 und treten ab sofort in Kraft.

swissPersona Sektion 16 Lyss

Der Präsident:

U. Stettler

Die Sekretärin:

B. Lauper

Genehmigt durch den Zentralvorstand *swissPersona*

Der Zentralpräsident:

H.U. Büschi

Der Zentralsekretär:

K. Pedolin